



Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

T direkt 041 728 36 01
peter.heggin@zg.ch
Zug, 23. Februar 2015 weit
FD FDS 6 / 72 / 72575

Revision der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer (Steuererlassverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 12. Dezember 2014 in eingangs erwähneter Angelegenheit und die Einladung zur Stellungnahme.

Der Kanton Zug stellt folgende

Anträge

1. Auf die neuen Quoren in Art. 16 (zwei Drittel der Gläubiger mit einem Forderungsanteil von drei Vierteln) sei zu verzichten. Es soll weiterhin ausreichend bleiben, wenn die Zustimmung der Hälfte der Gläubiger, die auch die Hälfte der Forderungen vertreten, vorliegt.
2. Auf die Anwendbarkeit der Erlassgrundsätze beim Rückkauf von Verlustscheinen gemäss Art. 17 sei zu verzichten.

Begründung

Zusammenfassung

Insgesamt ist der vorliegende Entwurf der neuen Steuererlassverordnung (nachfolgend VO-Entwurf) positiv zu werten. Das neue Steuererlassgesetz vom 20. Juni 2014 wird sinnvoll konkretisiert und die Erlasspraxis der Behörden und Gerichte im Wesentlichen weitergeführt.

Die Kantone werden nach dem neuen Recht neben dem Erlass von kantonalen Steuern auch eigenständig für den Erlass der direkten Bundessteuer zuständig sein. Bei der Neuregelung auf

Bundesebene ist daher zu berücksichtigen, dass die Kantone erschwert oder nicht mehr vollständig einzubringende Forderungen zunehmend integral bearbeiten, womit sich Änderungen im steuerlichen Erlassverfahren indirekt auch auf die Eintreibung von Nichtsteuerforderungen auswirken. Aus diesem Grund sind Änderungen gegenüber der bisherigen Steuererlasspraxis abzulehnen, die sich aus Sicht der Praxis nicht aufdrängen und/oder die in den Kantonen zu Mehraufwand führen. Konkret abgelehnt werden die Erhöhung der Quoren (Gläubiger und Forderung) im Falle aussergerichtlicher Nachlassverträge und einvernehmlicher privater Schuldenbereinigung sowie die Anwendbarkeit der Erlassgrundsätze beim Rückkauf von Verlustscheinen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 16

Prüfung und Entscheid/Zwangsvollstreckungs- und Liquidationsverfahren: Aussergerichtlicher Nachlassvertrag und einvernehmliche private Schuldenbereinigung

In Art. 16 VO-Entwurf wird neu festgelegt, dass die zuständige kantonale Behörde einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung zustimmen kann, wenn die überwiegende Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt, und die von ihnen vertretenen Forderungen mindestens drei Viertel der gesamten Forderungen der 3. Klasse (Art. 219 Abs. 4 SchKG, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1) ausmachen. Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen. Gemäss Erläuterung zu Art. 16 VO-Entwurf bedeutet «überwiegende» Mehrheit mindestens zwei Drittel der gleichrangigen Gläubiger (nach bisherigem Recht: Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte). Zudem müssen die von diesen vertretenen Forderungen mindestens drei Viertel (nach geltendem Recht: mindestens die Hälfte) der gesamten Forderungen der 3. Klasse umfassen. Mit diesen Verschärfungen soll vermehrt als bisher sichergestellt werden, dass die Opfersymmetrie unter den Gläubigern der gesuchstellenden Person gewahrt wird.

Ein aussergerichtlicher Nachlassvertrag und eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung sind indessen aufgrund dieser hohen Hürden oft ausgeschlossen und kommen folglich nicht zu Stande, was nicht zielführend ist. Die bzw. der Steuerpflichtige wird somit in ein gerichtliches Nachlassverfahren bzw. in den Konkurs gedrängt, was mit höheren Kosten verbunden ist. Einziger Vorteil ist, dass der gerichtliche Nachlassvertrag für alle Gläubiger bindend ist. Aber auch dadurch können Gläubigerbevorzugungen nicht zwangsläufig verhindert werden.

Im Weiteren wurden beim gerichtlichen Nachlassvertrag (Art. 293 ff. SchKG) per 1. Januar 2014 diverse Erleichterungen für Schuldner und Gläubiger eingeführt. In diesem Kontext ist eine Verschärfung der Voraussetzungen des aussergerichtlichen Nachlassvertrages im Bereich des Erlasses der direkten Bundessteuer nicht nachvollziehbar.

Fazit: Auf die neuen Quoren (zwei Drittel der Gläubiger mit einem Forderungsanteil von drei Viertel) ist zu verzichten. Weiterhin soll ausreichend bleiben, wenn die Zustimmung der Hälfte der Gläubiger, die auch die Hälfte der Forderungen vertreten, vorliegt.

Artikel 17

Prüfung und Entscheid/Zwangsvollstreckungs- und Liquidationsverfahren: Rückkauf von Verlustscheinen

Beim Rückkauf eines Verlustscheines handelt es sich um eine Tilgung einer durch einen Verlustschein verurkundeten Schuld. Die Tilgung kann dabei im vollen oder bloss teilweisen Umfang der Forderung erfolgen. Der Verlustschein wird dem Betreibungsamt zur Löschung übergeben. Damit wird der Schuldner von der negativen Wertung seiner finanziellen Verhältnisse befreit. Der Rückkauf unter dem Nominalwert kommt einem Teilerlass gleich. Im Bereich der direkten Bundessteuer ist heute gemäss Art. 16 Erlassverordnung für den Rückkauf von Verlustscheinen die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden dabei keine Anwendung.

Neu wird in Art. 17 Abs. 1 VO-Entwurf festgelegt, dass das Gesuch um Rückkauf eines Verlustscheines als Erlassgesuch gilt. Nach Abs. 2 kann die zuständige kantonale Behörde im Verfahren um Rückkauf von Verlustscheinen in begründeten Ausnahmefällen von der Anwendung der Voraussetzungen für den Steuererlass absehen. Daraus folgt, dass im Verfahren um Rückkauf von Verlustscheinen die Verfahrensbestimmungen und die Voraussetzungen für den Steuererlass bei der direkten Bundessteuer grundsätzlich Anwendung finden sollen.

In den Kantonen ist die Rechtslage und Organisation in Bezug auf den Rückkauf von Verlustscheinen derzeit unterschiedlich geregelt, insbesondere auch was die Anwendbarkeit der Erlassgrundsätze betrifft. Viele Kantone kennen pragmatische Regelungen, welche Entscheide über den Rückkauf von steuerlichen und nichtsteuerlichen Verlustscheinen mit nur wenig bürokratischem Aufwand zulassen. Diese Regelungen haben sich sehr bewährt, vor allem, wenn neben steuerlichen Verlustscheinen auch Verlustscheine aus anderen Ämtern ausserhalb der Steuerverwaltung integral zu bewirtschaften sind. Auf letztere finden die Steuererlassvorschriften weder heute noch in Zukunft direkt Anwendung. Bei einer Änderung hätte dies in vielen Kantonen unnötigerweise eine Verkomplizierung der Abläufe und Verfahren und einen Anstieg des Bearbeitungsaufwands für Gesuchsteller und Behörden zur Folge.

Aufgrund dieser Überlegungen ist die Anwendung der Erlassgrundsätze klar abzulehnen. Die bisherigen Bestimmungen der Erlassverordnung sind beizubehalten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Seite 4/4

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Peter Hegglin
Regierungsrat

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier
- Staatskanzlei: Geschäftskontrolle
- Kantonale Steuerverwaltung Zug